

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2011/037

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt

Datum: 06.04.2011

Bearbeiter-in/Tel.: Frau Meier / 604-613

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	10.05.2011	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	21.06.2011	öffentlich

Widmung des Seerundwanderweges im Bebauungsplangebiet Nr. 72 -Dreibergen-

Anlässlich des Kaufs des Hotels „Seeschlösschen“ in Dreibergen durch die Firma Stührenberg Holding GmbH & Co. KG Anfang diesen Jahres und des damit verbundenen Antrages auf Erklärung, ob die gesetzlichen Vorkaufsrechte der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bestehen und ausgeübt oder darauf verzichtet wird, wurde festgestellt, dass eine im westlichen Bereich des Hotelgrundstückes gelegene Teilstrecke des Seerundwanderweges noch nicht gewidmet worden ist. Die betreffende Wegebeziehung ist damals aber als Teilabschnitt des Seerundwanderweges einvernehmlich mit dem bisherigen Eigentümer angelegt worden. Im Bebauungsplan Nr. 72 – Dreibergen – ist für diese Wegebeziehung ein Geh-, Fahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

Da die Sicherung dieser Wegebeziehung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, wurden in der Zwischenzeit Gespräche mit dem künftigen Eigentümer, der Firma Stührenberg Holding GmbH & Co. KG, geführt. Es konnte jetzt erreicht werden, dass die Firma schriftlich der Widmung dieser Teilstrecke des Seerundwanderweges in einer Breite von ca. 2,50 m zustimmt (**in der Anlage 1 rot markiert**). Die Zustimmungserklärung vom 30.03.2011 ist ebenfalls beigelegt (**Anlage 2**). Auf die verschiedenen Wortbeiträge zum Verlauf des Wanderweges auf dem Grundstück des Hotels „Seeschlösschen“ in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 08.02.2011 (TOP 10 d. N.) sowie auf die Kenntnisnahme im Verwaltungsausschuss am 15.02.2011 (TOP 6.5 d. N.) wird im übrigen Bezug genommen.

Aufgrund der herausragenden touristischen Bedeutung des Seerundwanderweges im Bereich des Geländes des Hotels „Seeschlösschen“ soll die Widmung dieser Teilstrecke mit Zustimmungserklärung des Eigentümers nunmehr erfolgen, um damit eine rechtliche Absicherung für alle Zeiten zu gewährleisten. Denn erst durch die Widmung wird die Öffentlichkeit einer Straße (in diesem Falle eines Fuß- und Radweges) im Rechtssinne begründet.

Zusätzlich sollen auch die nachfolgend aufgeführten Teilstrecken und Flurstücke, die sich allesamt im Eigentum der Gemeinde befinden, mit der Beschränkung auf den Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet werden (**in Anlage 1 rosa markiert**):

- Flurstück 165/8,
- eine Teilstrecke des Flurstücks 165/2,
- eine Teilstrecke des Flurstücks 163/2,
- eine Teilstrecke des Flurstücks 160/2
- Teilstrecken des Flurstücks 166/5 und die
- Flurstücke 169/7 und 166/8 der Flur 5, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Mit der Widmung geht auch formalrechtlich die Straßenbaulast auf die Gemeinde über.

Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört, sowie die Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festzulegen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG).

Die nur für den Fuß- und Radwegverkehr zu widmenden Teilstrecken der o.g. Flurstücke befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 – Dreibergen -. Die Wege sind daher gemäß § 47 Ziffer 3 NStrG als Ortsstraße einzustufen (O 325).

Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit wurde die Widmung mit Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf inzwischen öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 3 NStrG).

Auf den Bericht der Verwaltung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 05.04.2011 wird Bezug genommen. Formalrechtlich ist jedoch noch eine Beschlussfassung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Folgende Flurstücke sowie Teilstrecken der nachfolgend genannten Flurstücke der Flur 5, Gemarkung Bad Zwischenahn, mit einer Breite von ca. 2,50 m werden gemäß § 6 des NStrG mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Als **Ortsstraße (O)** wird festgelegt und als solche in das Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen und die sonstigen Straßen eingetragen:

Straßenname	Straßenart/-nummer
--------------------	---------------------------

entf.

O /325

Die gewidmete Strecke besteht aus

- einer Teilfläche des Flurstücks 166/11 sowie dem
- Flurstück 165/8,
- einer Teilstrecke des Flurstücks 165/2,
- einer Teilstrecke des Flurstücks 163/2,
- einer Teilstrecke des Flurstücks 160/2,
- Teilstrecken des Flurstücks 166/5 und den
- Flurstücken 169/7 und 166/8 der Flur 5, Gemarkung Bad Zwischenahn, mit einer Breite von ca. 2,50 m.

Anfangspunkt: Kirchweg (A 10)

Endpunkt: Dreiberger Straße (K 126)

Die Nutzung der zuvor genannten Teilstrecken und Flurstücke der Flur 5, Gemarkung Bad Zwischenahn, sowie einer Teilfläche des auf dem Grundstück des Hotels „Seeschlösschen“ verlaufenden ca. 2,50 m breiten Weges wird auf den Radfahrer- und Fußgängerverkehr beschränkt.

Externe Anlagen:

Lageplan der zu widmenden Teilstrecken und Flurstücke (**Anlage 1**)

Zustimmungserklärung der Firma Stührenberg Holding GmbH & Co. KG vom 30.03.2011 (**Anlage 2**)

Gleichlautender Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses vom 10.05.2011 für den Rat der Gemeinde am 21.06.2011